



Stadtgemeinde Gmünd

A-9853 Gmünd in Kärnten • Hauptplatz 20

Tel.: 04732/2215 • Fax: 04732/2215-35

e-mail: gmueend@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 29. Juni 2021, Zahl: 817-45/eig/O-2021, mit der eine Friedhofs- und Urnenstättenordnung erlassen wird.

Friedhofs- und Urnenstättenordnung

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 29. Juni 2021 wird gemäß § 26 Abs 1 Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBl 61/1971 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2019, verordnet:

§ 1

Eigentum und Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Stadtgemeinde Gmünd.
- (2) Der Friedhof besteht aus den Grundstücken Nr. 74, 76/2 und einem Teil des Grundstückes .105, EZ 95, sowie dem Grundstück Nr. 75, EZ 118 alle Katastralgemeinde Gmünd. Er hat ein Ausmaß von 4.345 m². Außerhalb der eingefriedeten Friedhofsanlage befindet sich auf Teilen der Parzelle 74 sowie 76/2 Katastralgemeinde Gmünd ein mit einer Hinweistafel gekennzeichneter Platz für Friedhofsabfälle.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Stadtgemeinde Gmünd.

§ 2

Ordnungsvorschriften

- (1) Der Friedhof ist immer geöffnet.
- (2) Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden. Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung),
 - c) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern, Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - d) Tiere mitzubringen (ausgenommen Assistenz- und Therapiebegleithunde),

- e) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen.
- f) das Wasser aus den Wasseranschlüssen am Friedhof darf nur für die Grabpflege benutzt werden.

§ 3

Bestattungsanlagen

Der Friedhof besteht aus einer Fläche zur Bestattung von Leichen und einer Fläche zur Bestattung von Leichenasche (Urnen).

§ 4

Bestattungsvorschriften

- (1) Der Tag und die Stunde der Beerdigung bzw. Beisetzung wird von der Friedhofsverwaltung bzw. dem beauftragten Bestattungsunternehmen festgesetzt bzw. vorgemerkt.
- (2) Die Grabsohle darf nicht tiefer als zwei Meter unter dem Urgelände zu liegen kommen.
- (3) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung bzw. dem beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (4) Bei einem Sterbefall haben die Nutzungsberechtigten oder Nachfolger im Benutzungsrecht zeitgerecht dafür zu sorgen, dass die vorhandene Grabbepflanzung und die Grabeinfriedung nicht hinderlich sind. Sollten die Vorarbeiten nicht zeitgerecht durchgeführt werden, nimmt das Bestattungsunternehmen die Arbeiten selbst oder durch Dritte auf Kosten des Nutzungsberechtigten vor. Eine Entschädigung für entstandene Schäden wird nicht gewährt.
- (5) Die Särge in den Grüften müssen mit verlöteten Metalleinsätzen versehen sein.

§ 5

Grabarten

- (1) Die Gräber werden eingeteilt in Familien- und Reihengräber, Urnennischen und in Gruften.
- (2) Sämtliche Gräber, Urnen und Gruften werden mit einer Nummer auf der Grundlage des Gesamtplanes versehen.
Ein Friedhofsplan liegt zur allgemeinen Einsicht in der Friedhofsverwaltung der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten auf.

§ 6

Art und Beschaffenheit der Gräber für Leichenbeisetzungen

- (1) Einzelgräber (Reihengräber) sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit nur eine Leiche beerdigt werden kann, wobei das Nutzungsrecht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden kann.
- (2) Reihengräber sind 2,40 m lang und 1,00 m breit. Familiengräber sind 2,40 m lang und 2,00 m breit.
- (3) Familiengräber sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit 2 Leichen beerdigt werden können, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,00 m erfolgte.

Familiengräber können die doppelte oder mehrfache Breite eines Einzelgrabes aufweisen.

- (4) Die Ruhezeit richtet sich nach § 7, das Nutzungsrecht nach § 10 dieser Friedhofsordnung

§ 7 Ruhefristen

Die Benützungsdauer beträgt für Gräber, Urnengräber und -nischen 10 Jahre, für Gräfte 25 Jahre.

§ 8 Turnus für Wiederbelegung der Gräber

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt zehn Jahre.
- (2) Während der Ruhezeit ist in einem Familiengrab eine weitere Beisetzung nur gestattet, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,00 m erfolgte.

§ 9 Art und Beschaffenheit der Urnengräber

- (1) Urnengräber werden unterschieden in:
 - a) einfache Urnengräber
 - b) Urnendenkmalgräber
 - c) Urnennischen
 - d) Beisetzung in Form einer Naturbestattung
- (2) Urnen können oberirdisch oder unterirdisch beigesetzt werden. Oberirdisch beigesetzte Urnen (Urnennischen) müssen eine ausreichende Sicherheit gegen Zugriffe Unbefugter bieten.
- (3) Die Erdbeisetzung von Urnen in Gräbern hat in einer Mindesttiefe von 60 cm zu erfolgen.
- (4) Die Beisetzung von Ascheresten in Form einer Naturbestattung hat in einer Urne aus verrottbarem Material zu erfolgen.

§ 10 Nutzungsrecht

- (1) Durch den Erwerb eines Grabes oder einer Gruft erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung. Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten.
- (2) Der Erwerb eines Reihengrabes berechtigt zur Beisetzung eines Verstorbenen auf die Dauer der Ruhefrist.
- (3) Durch den Erwerb eines Familiengrabes können der Erwerber und seine Angehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden.
- (4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist nur in besonderen Fällen und nur bei Bestehen einer Verwandtschaft bis zum 3. Grad in der Seitenlinie, mit Zustimmung der

Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten möglich. Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf den Ehepartner, Lebenspartner oder Lebensgefährten oder die Erben über. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung des Nutzungsrechtes zu bestellen.

- (5) Ein neues Grab wird nicht beigestellt, wenn auf dem Friedhof bereits ein Grab besteht, in das die Leiche nach Abs. 3 beigesetzt werden kann.
- (6) Das Grabnutzungsrecht wird durch die Bezahlung eines privatrechtlichen Entgeltes erworben. Die Höhe dieses Entgeltes richtet sich nach der Friedhofstarifordnung.
- (7) Eine Übertragung des Grabbenutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten möglich.
- (8) Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB.
- (9) Beim Enden des Nutzungsrechtes sind die oberirdischen Teile der Grabstätte mit sämtlichem Zubehör zu entfernen. Werden die genannten Grabstättenteile samt Zubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Verwaltung den Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Werden die genannten Grabstättenteile innerhalb der zur Nachholung gesetzten Frist nicht entfernt, fallen diese entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsinhabers und werden von diesem auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgetragen.

§ 11

Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten teilt dem Benützungsberechtigten das Erlöschen des Benützungsbrechtes durch Zeitablauf oder durch Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage mindestens sechs Monate vorher mit.
- (2) Nach dem Erlöschen des Benützungsbrechtes können Leichenreste und Aschenreste (Urnen), sofern sie der bisher Benützungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen oder beerdigen lässt oder innerhalb dieser Frist kein Rechtsnachfolger ermittelt werden kann, von der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten in einem Gemeinschaftsgrab beerdigt oder beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit verliehen und kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten und nach Entrichtung der Nachlöseentgelte auf jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden. Die Erneuerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (4) Die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten verpflichtet sich, bei Stilllegung oder Auflassung der Bestattungsanlage darauf Bedacht zu nehmen, dass Leichen- und Aschenreste an Ort und Stelle zerfallen können und somit keine Beisetzung der Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage notwendig wird. Im Falle des Erlöschens des Rechtes zur Verwendung der Bestattungsanlage verpflichtet sich die Friedhofsverwaltung dazu, Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage beizusetzen. Bei der Wahl der Bestattungsanlage ist auf die Interessen der Angehörigen Bedacht zu nehmen.
- (5) Bei Gräbern, bei denen mindestens 10 Jahre keine Beisetzung stattgefunden hat und der Nutzungsberechtigte nicht in der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten oder in den

angeführten Nachbargemeinden seinen ordentlichen Wohnsitz hat bzw. Eigentümer eines Wohnobjektes ist, kann das Nutzungsrecht untersagt werden.

- (6) Das Nutzungsrecht für die Gruft kann um weitere 25 Jahre verlängert werden.
- (7) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Erhaltung vernachlässigt wird. In diesen Fällen muss zuvor eine dreimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten oder deren Wohnanschrift nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.
- (8) Bei Gräbern, bei denen mindestens 10 Jahre keine Beisetzung stattgefunden hat und der Nutzungsberechtigte nicht in der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten oder in den angeführten Nachbargemeinden seinen ordentlichen Wohnsitz hat bzw. Eigentümer eines Wohnobjektes ist, kann das Nutzungsrecht untersagt werden.
- (9) An Freigräbern, abgesehen anlässlich einer Bestattung, wird kein Nutzungsrecht vergeben. Eine Ausnahme bildet nur die Vergabe von Grabstellen an Personen ab einem Alter von 70 Jahren und Errichtung einer kompletten Grabstelle innerhalb von 6 Monaten nach Bezahlung des Benützungsentgelts. Ausgenommen sind auch die Gruft und die bisher vergebenen Grabstellen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann vom Nutzungsberechtigten vorzeitig und nur schriftlich verzichtet werden.
- (11) Für die Urnenbeisetzung stehen vorwiegend die Mauernischen aber auch sämtliche Grabstätten zur Verfügung. Die Beisetzung in Grabstätten ist nur unterirdisch gestattet, wobei die Urne in einer Tiefe von mindestens 60 cm beizusetzen ist. In einer Grabstätte dürfen die Urnen mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden.
- (12) Wird nach Erlöschen des Nutzungsrechts einer Grabstelle die Frist nicht verlängert, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (13) Jede Urnenbeisetzung ist der Friedhofsverwaltung zu melden.

§ 12

Gestaltung der Grabstätte

- (1) Der Friedhof ist als eine dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu betreiben. Die Grabstätten sind deshalb möglichst bald, spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes zu gestalten. Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Wird eine Grabstätte nicht in ordentlichem und sauberem Zustand gehalten, oder drohen Grabmäler zu verfallen, so wird der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam gemacht, innerhalb angemessener Frist alle (die) Mängel zu beheben. Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht, so wird das Nutzungsrecht aberkannt.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf einen Abstand zwischen den Einfassungen der Grabstellen.
- (3) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten und Risiko des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

- (4) Die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht.
- (5) Die Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes oder der Ruhefrist nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht entfernte Denkzeichen, Einfriedungen usw. gehen in das Eigentum der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten über.

§ 13

Höhe und Material der Grabmale

- (1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabbeete so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Durch die künstlerische Gestaltung der Grabmale darf deren Standsicherheit nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff künstlerisch gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes gut einordnen.
- (4) Für Grabzeichen können folgende Materialien verwendet werden: Naturstein, Holz, Eisen und Bronze. Geschmiedete Grabzeichen müssen mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein.

§ 14

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Steinmetze, Gärtner etc. bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Alle Arbeiten sind so vorzunehmen, dass dadurch Begräbnisfeierlichkeiten nicht gestört werden.

§ 15

Herstellung und Betreuung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten sein.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher müssen auf Anordnung der Friedhofsverwaltung geschnitten oder beseitigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Gesamtbildes oder der benachbarten Grabstätten vorliegt.
- (3) Im neuen Teil des Friedhofes (Teil G) dürfen die Grabstellen nur mit Blumen oder kleinwüchsigen Sträuchern (höchstens 60 cm hoch) bepflanzt werden. Die Verwendung von Kies ist in reduziertem Ausmaß gestattet.
- (4) Verwelkte Blumen oder Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Dieser Abfall kann in die Abfallsammelstelle im neuen Friedhofsteil gegeben werden. Kunststofffolien und Kerzenbehälter dürfen nur in die aufgestellten Mülltonnen eingeworfen werden.

- (5) Die bei einer Graberrichtung anfallenden Aushubmaterialien sind durch den Nutzungsberechtigten selbst ordnungsgemäß und unverzüglich zu verbringen.

§ 16 Haftung

- (1) Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben den Friedhofsinhaber für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- (2) Der Friedhofsinhaber haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihm nicht übernommen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 17. Dezember 2010, Zl. 225-817/2010, mit welcher eine Friedhofsordnung erlassen wurde, außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Josef Jury

Angeschlagen am: 15.07.2021

Abgenommen am: